

§ 5 WerAG Aufzeichnungspflichten

WerAG - Werbeabgabegesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.10.2019

§ 5.

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die übernommenen Werbeleistungen, die Auftraggeber und die Grundlagen zur Berechnung der Werbeabgabe zu führen.

In Kraft seit 01.06.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at